Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9950.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 165. Donnerstag den 13. Juni. 1872.

Bekanntmachung,

Revision der Landtagswahlliste betreffend.

Nach §. 24 des Gesetzes vom 3. December 1868 sollen die Listen der bei den Landtagswahlen stimmberechtigten Personen alljährlich im Juni revidirt werden und sind nach §. 11 der Ausführungsverordnung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihr Befugniß, die Wahllisten einzusehen, öffentlich aufmerksam zu machen.

Wir benachrichtigen deshalb hierdurch die Betheiligten, daß die Wahllisten für die drei Wahlbezirke der Stadt Leipzig zur Einsichtnahme Seiten der Berechtigten auf dem Rathhause im Rathsneubau I. Stock Zimmer Nr. 14. am 14, 15, 17., 18., 19., 20, 21. und 22. lauf. Mon. Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr ausliegen, und fordern die Stimmberechtigten zu deren Einsichtnahme auf.

Anträgen behufs Aufnahme in die Wahlliste oder Ausscheidung solcher, welche das Wahlrecht verloren haben, sind die Nachweise der Wahlfähigkeit beziehentlich des Verlustes derselben beizufügen.

Leipzig, den 11. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig
Dr. Koch. G. Wechler.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 12. Juni. Das Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts, bisher aus 16 Räthen bestehend, ist um ein Mitglied vermehrt worden, um einen Elsässer, der in den nächsten Tagen in Leipzig eintreffen soll.

* Leipzig, 11. Juni. Bekanntlich waren die Präsidenten der beiden sächsischen Ständekammern darüber in Differenz gerathen, welcher von den beiden die Schuld trage, daß bei der Vertagung des Landtages im Monat April die Regelung der Frage, in welcher Weise die Einberufung der Deputationen in der Zwischenzeit bis zum Wiederzusammentritt der Landesvertretung zu geschehen habe, nicht erfolgt sei. Präsident Dr. Schaffrath hatte eine Erklärung gegen die von Präsident v. Zehmen in der Sitzung vom 23. Mai gethanenen Bemerkungen erlassen wollen, war aber in Folge der Erklärung des Letzteren, daß das Referat im „Dresdner Journal" die Sachlage nicht richtig darstelle, veranlaßt worden, seine Erklärung vorläufig zurückzuhalten. Gegenwärtig sind nun die authentischen Protokolle über jene Sitzung der Ersten Kammer gedruckt erschienen, und es heißt darin:

„Hiernächst constatirte im Hinblick auf verschiedene in dieser Beziehung in der Zweiten Kammer heute gefallene Aeußerungen auf Interpellation des Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff Herr Präsident von Zehmen, daß die diesseitige Kammer eine Verschuldung daran, daß in der letzten Sitzung des vertagten Landtags über das Vertagungsdecret Nr. 17 ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nicht erzielt worden sei, ablehnen müsse, indem er unter Darlegung des actenmäßigen Hergangs darauf hinwies, daß das Protokoll der Zweiten Kammer erst in den letzten Stunden der Sitzung herüber gekommen, wo nicht einmal mehr Zeit zum Durchlesen gewesen, aus den vorher eingegangenen Mittheilungen aber nicht mit Sicherheit zu entnehmen gewesen sei, was die Zweite Kammer in der Sache eigentlich beschlossen habe; der beglaubigte Protokollextract der Zweiten Kammer sei erst am 15. April an die diesseitige Canzlei gelangt, während der Landtag schon am 6. April vertagt worden sei."

Bei solcher Darstellung, welche ganz unverblümt der Zweiten Kammer und ihrem Präsidenten die Schuld an dem unerquicklichen Vorgang beimißt, ist es dringend nöthig, daß die von letzterer Seite in Aussicht gestellte Aufklärung nun nicht länger zurückgehalten werden möge.

* Leipzig, 12. Juni. In der Reichstagssitzung am 8. Juni fand bekanntlich die Berathung des Militair-Strafgesetzbuchs statt. Bei §. 122, welcher also lautet:

„Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf eine Woche Arrest ermäßigt werden. Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden."

bemerkte der Abg. Ludwig (Chemnitz): Ich habe beantragt, statt „bis zu 3 Jahren" zu „... Jahren". Ich glaube aber kaum, daß ich viel Aussicht habe, daß mein Antrag angenommen wird. Trotzdem will ich einige wenige Worte zu seiner Begründung sagen. Dieser Paragraph im Vergleich mit §. 89 u. f. rechtfertigt die Behauptung, daß bei Beurtheilung von Handlungen, die von Officieren gegen Untergebene ausgeübt werden, in Zukunft ein viel milderer Maßstab angelegt werden soll, als umgekehrt. Hier ist jedenfalls Grund genug zum Mißvergnügen und Mißmuth. Sobald die Volksvertretungen Rechenschaft von den Regierungen fordern, wie die Militairs behandelt werden, so entgegnet man stets: Ihr habe als Laien darüber kein Urtheil, überlaßt Das uns Sachverständigen zur Entscheidung. Bei der Forderung von Geldbewilligungen hört man die schmeichelhaften Beziehungen von Heldensöhnen, von Blüthe der Nation, von der Armee als dem wahren Sitze der Bildung der gesammten Nation. Hernach aber scheut man sich nicht, dieselben Leute, die man vorher mit so schmeichelhaften Namen belegte, als Subjecte zu bezeichnen und uns gleichsam darzustellen als eine Heerde zusammengelaufener Menschen, die nur dann in Zucht und Ordnung zu erhalten seien, wenn man sie unter die schwersten Strafen stelle. Diese Ungleichheit etwas auszugleichen, war der Zweck meines Antrags; ich finde in §. 122 eine nicht zu rechtfertigende Milde gegenüber dem Officiersstand. Ich will dies mit einem Beispiele erläutern. Nach dem Paragraphen werden auch dann solche Fälle sehr mild bestraft, wenn sie ganz hart an die Grenze des Verbrechens streifen. Ich will einen Fall erzählen, dessen Wahrheit die Bürger, die es vermittelt haben, daß ich ihn an die Oeffentlichkeit bringe, zu bestätigen bereit sind, eine Thatsache, die selbst der Militairbevollmächtigte der sächsischen Regierung bestätigen wird, wenn er sie überhaupt nur kennt. (Derselbe ist im Augenblicke nicht im Saale anwesend. Anm. des Ref.) Die Ortsrichter und Gemeindevorstände von Lindenthal bei Leipzig erbieten sich, die Wahrheit nachzuweisen. Es hat im vergangenen Jahre dort ein Detachement Cavallerie gestanden. Kurze Zeit nachher verbreitete sich das Gerücht, daß die Militairpersonen nicht gut behandelt würden. Man hat mitunter aus einer Scheune, die zu militairischen Uebungen benutzt wurde, verdächtige Schreie und Jammertöne gehört und der Ortsrichter hat kraft seiner Autorität als Polizei- und Gemeindebeamter Eintritt in die Scheune verlangt. Es ist ihm von Soldaten sowohl als andern Personen versichert worden, daß ein unglücklicher Cavallerist, der seiner ganzen körperlichen Beschaffenheit nach nicht recht tauglich zum Cavalleriedienst sein mag, in der schmachvollsten Weise behandelt wurde. „Wir haben, sagen die Beschwerdeführer, von N. N. (ich will den Namen des Cavalleristen nicht nennen) selbst gehört und von andern Mannschaften des Detachements bestätigt erhalten, daß N. N., als es ihm beim Voltigiren abermals nicht gelungen war, auf einem Voltigirbock so tief, als andern richtiger Gebauten möglich ist, Schluß zu fassen, im Beisein des Rittmeisters von Officieren an den Unterschenkeln gepackt worden ist, die mit aller Kraft versucht haben, die Schenkel soweit auseinander zu reißen, als zum gehörigen Schlußfassen nöthig ist, während ein Unteroffizier ihn ins Kreuz gedrückt hat, um diese Bemühungen zu unterstützen, und endlich der Unterwachtmeister, als N. N. vor Schmerz überlaut geschrien, „ihm den Mund mit Handschuhen verstopft hat, um das Schreien zu unterdrücken." Ortsrichter und Vorstand der Gemeinde, Beide als sehr ehrenwerthe Personen bekannt, sind erbötig, eidlich zu erhärten, daß N. N. infolge dieser übermäßigen „Anstrengungen", wie sie es vorsichtig nur bezeichnen, ins Lazareth geschafft werden mußte. Diese einfache Thatsache, die Abg. Rohland noch durch den viel eclatanteren Fall aus Pegau erhärten wird, rechtfertigt die Meinung, daß in Fällen, wo das Ueberschreiten der Disciplinargewalt ans Verbrechen grenzt, 3 Jahre zu niedrig sind. Ich weiß aber, daß mein Antrag nicht angenommen werden wird. Ich will ihn nicht zur Abstimmung kommen lassen, und nachdem ich meine Pflicht erfüllt habe, ziehe ich den Antrag zurück. (Der Abg. Ludwig mag sich glücklich preisen, daß ihm die Redefreiheit der Reichstagsmitglieder schützend zur Seite steht. In der sächsischen Tagespresse dergleichen Vorkommnisse auch nur in leisen Andeutungen zu behandeln, ist nicht gefahrlos, wie bekannte Verurtheilungen beweisen.)

* Leipzig, 12. Juni. Das königliche Kriegsministerium scheint das Bedürfniß zu haben, das große Mißvergnügen, welches es in unserer Stadt durch die Aufführung neuer Kasernen auf dem Pleißenburg-Areal hervorgerufen hat, dadurch abzuschwächen, daß es den neuen Gebäuden, im Gegensatz zu den alten kahlen Kasernenflügeln, ein möglichst gefälliges und schmuckes Aeußere geben läßt. Die Außenwände enthalten zahlreiche Verzierungen, wie gewappnete Rittergestalten, Waffengruppen ꝛc. Die Auffassung der hiesigen Bevölkerung über die Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit jener Bauten wird indeß dadurch kaum alterirt werden, im Gegentheil würde man es nur mit großer Freude begrüßen, wenn durch die neuerdings im Reichstag darüber angeregten Verhandlungen die Sache noch eine andere, den berechtigten Wünschen der Stadt Leipzig entsprechende Wendung erhielte. Der „Städtische Verein", welcher seiner Zeit aus Opportunitätsgründen ein Vorgehen bis zur höchsten Stelle nicht für angezeigt erachtet hatte, dürfte jetzt, nachdem die Pleißenburg-Frage im Reichstage zur Anregung gebracht worden, erwünschte Veranlassung zur Entfaltung einer erneuten Thätigkeit in dieser Richtung haben.

* Leipzig, 12. Juni. Das „Sächs. Wochenbl." theilt Folgendes mit: Die in der letzten Zeit hier ziemlich häufig vorgekommenen erheblichen Excesse in den an Leipzig angrenzenden Dörfern haben die Aufmerksamkeit der Behörden in hohem Grade erregen und, da nächst der allerdings leider von Tag zu Tag mehr hervortretenden Rauflust der jungen männlichen Bevölkerung der Grund dieser Vorkommnisse in einer nicht hinreichenden polizeilichen Ueberwachung, welche bei der viel zu geringen Anzahl polizeilicher Executivbeamten unmöglich fällt, zu erblicken ist, dieselben veranlassen müssen, auf eine ausreichende Verstärkung polizeilichen Schutzes Bedacht zu nehmen. Soviel wir hören, ist hierbei zunächst die Aufstellung von Militaircommandos in den hauptsächlich von jenen Excessen betroffenen Ortschaften ins Auge gefaßt worden.

— Die nächsten öffentlichen theologischen Prüfungen finden am 3., 5, 6. und 7. August d. J. im Prüfungssaale im Postgebäude Nachmittags von 3—7 Uhr statt.

— Oeffentliche Prüfungen von Candidaten des höheren Schulamtes sind für das laufende Jahr bis jetzt an folgenden Tagen festgesetzt worden. Am 28. Juni, 5. Juli (II. Section), 12. Juli, 19. Juli (I. Section), 26. Juli (II. Section), 2. August (III. Section), 8. August (II. Section), 9. August (I. Section), 10. August (II. Section), 25. October (III. Section), 26. October (II. Section), 1. November, 8. November (I. Section), 15. November (II. Section), 29. November (I. Section). Die Prüfungen finden jedesmal von 3—7 Uhr Nachmittags im Prüfungssaal im Postgebäude am Augustusplatz statt.

* Leipzig, 12. Juni. Bekanntlich hatte der Reichstag verschiedene Petitionen um Entfernung des Meilenmaßes aus der deutschen Maß- und Gewichtsordnung dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Nachdem dieser daraufhin Gutachten sowohl von den einzelnen Landesregierungen als der Normal-Eichungscommission über die Frage erfordert hatte, legte nun der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr einen Gesetzentwurf zur Annahme vor, welcher, den Petitionen willfahrend, einfach ausspricht: „Der Artikel 4 der Maß- und Gewichtsordnung vom 21. Juli 1868 tritt außer Kraft." Für Beibehaltung der Meile von 7500 Meter haben sich folgende 10 Regierungen erklärt: Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L. Gegen die Meile haben votirt 16 Regierungen: Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Lübeck, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Hamburg und die Regierung von Lauenburg. Die Gegner erachten die Annahme eines besonderen Entfernungsmaßes als Meile zu 7500 Metern weder vom wissenschaftlichen noch vom praktischen Standpuncte aus für empfehlenswerth. Theoretisch sei es eine Inconsequenz, in einem decimalen Maßsysteme eine Maßgröße, welche nicht in dem Systeme gelegen ist, mit besonderem Namen einzuführen und hiermit eine zweite Einheit zur Bezeichnung von Längengrößen aufzunehmen. Die praktischen Gründe liegen einerseits in der Unbrauchbarkeit der neuen Maßgröße im internationalen Verkehr und andererseits in der Unbequemlichkeit für den eigenen heimischen Gebrauch. Auf dem Continent sei zur Zeit in allen Staaten, mit Ausnahme von Rußland, das Kilometer zur Ausmessung von Weglängen als ausreichend erachtet und in der Erfahrung als zweckmäßig befunden worden. Von der Normal-Eichungscommission werden diese Ansichten in vollem Umfange getheilt.

— Aus Chemnitz berichtet das dortige Tageblatt: Der vergangene Sonntag war in diesem Jahre der erste, welcher, vom herrlichsten Wetter begünstigt, zu zahlreichen Ausflügen auf einer der hier ausmündenden 7 Bahnlinien ganz besonders geeignet war. Es herrschte daher auf hiesigem Bahnhof von früh bis in die späteste Nachtstunde ein überaus reges und interessantes Treiben und ließ sich nicht verkennen, daß die in voriger Woche von den Inhabern offener Geschäfte fast einmüthig getroffene Vereinbarung, an Sonn- und Festtagen die Locale ganz oder wenigstens von Mittag ab geschlossen zu halten, einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Frequenz gehabt hat. Die größte Anzahl der überhaupt jemals an Sonn- und Festtagen verkauften Billets betrug an einem Tage des Juni 1870 circa 4500, am vorigen Sonntag sind 9303 Stück und zwar 2357 Tour- und 6946 Tagesbillets verausgabt worden. Es ist daher der Verkehr um das Doppelte gestiegen und war derselbe an diesem Tage verhältnißmäßig großartiger, als während der letzten Pfingsttage. Außer den fahrplanmäßigen Personenzügen sind 12 Personenextrazüge abgefertigt worden. Der Hauptandrang fand nach der Annaberger Linie, nach Braunsdorf, Burgstädt, Cossen, Narsdorf, Rochlitz und Penig statt, auch die Pelzmühle bei Siegmar übte ihre gewohnte Anziehungskraft auf Hunderte aus. Die Nachbarstadt Limbach hatte gleichfalls ein starkes Contingent Reiselustiger gestellt, indem ca. 160 Personen eine Partie nach Wiesenbad unternommen hatten, während eine noch größere Anzahl das Vogelschießen in Burgstädt besuchte. Die betheiligten Beamten hatten daher Mühe genug, um die ununterbrochen zu Tausenden herbeiströmenden Reiselustigen nach Wunsch zu befördern, und wenn dies bei der Rückfahrt nicht allenthalben in der erwarteten Weise thunlich gewesen, so wird jeder Billigdenkende darin gern eine Erklärung resp. Entschuldigung finden, daß die von Abends 7 Uhr an am Himmel anhaltend stehenden schweren Gewitterwolken zur schleunigen und früheren Heimkehr mahnten. Es fand überall ein gewaltsames Andrängen an den Personenzügen statt, Niemand wollte mit den letzten Zügen fahren, während die Bahnhofsinspectoren infolge der bei Gewitter stets zu unterbrechenden telegraphischen Verbindung in ihren gegenseitigen Dispositionen fortwährend behindert resp. völlig machtlos gewesen sind. (Die gleichen Ursachen werden wohl auch anderwärts am vorigen Sonntag die gleichen Wirkungen hervorgerufen haben.)

Verschiedenes.

— Ein Beitrag zur Sittengeschichte unserer Tage. Die Actiengesellschaft Minerva hatte bekanntlich für das Jahr 1858 eine Dividende von 2 Proc. festgesetzt; dann aber hatte die Direction erklärt, daß sie die Auszahlung vorläufig aussetze und sich vorbehalte, den Zeitpunct zu bestimmen, wenn sie ohne Benachtheiligung des Geschäftsbetriebes erfolgen werde. Da die Auszahlung bis jetzt nicht erfolgt ist, so hat ein Actionair die Direction verklagt und ein obsiegliches Urtheil erstritten. Hiergegen hat die Direction appellirt und in ihrer Appellationsrechtfertigung folgende interessante Anführungen gemacht: „Es muß bestritten werden, daß sich in dem Geschäftsjahre 1858 für die Gesellschaft ein Reinertrag von 80,870 Thalern herausgestellt. Die dafür aufgebrachten Beweismittel erscheinen nicht ausreichend. Dies gilt zunächst von dem gedruckten Verwaltungsbericht, betreffend das Geschäftsjahr von 1858. Ein Concept zu diesem Jahresbericht des Verwaltungsrathes ist nicht vorhanden; es finden sich nur einzelne lose Blätter vor, welche anscheinend dem gedruckten Berichte zu Grunde gelegt worden. Bei dieser Sachlage walten wesentliche Bedenken gegen die Annahme ob, daß der von dem Kläger überreichte Verwaltungsbericht in der That von dem Verwaltungsrath ausgegangen und die darin enthaltene Feststellung eines Ueberschusses von 80,870 Thlrn. 15 Sgr. und der entsprechenden Dividende von zwei Procent als eine authentische Erklärung jenes Organs der verklagten Gesellschaft zu betrachten ist. Die Bedenken werden durch den Umstand verstärkt, daß weder ein Protokoll des Verwaltungsrathes, betreffend die Festsetzung der Dividende für das Jahr 1858, existirt, noch ein Protokoll der Generalversammlung, durch welches eine solche von dem Verwaltungsrathe festgesetzte Dividende genehmigt worden wäre. Alle diese Vorgänge lassen kaum einen Zweifel daran bestehen, daß, wenn in der That der der Klage beigefügte Verwaltungsbericht von dem damaligen Verwaltungsrathe der verklagten Gesellschaft ausgegangen ist, der Verwaltungsrath, sei es in Folge eines Rechnungsfehlers, sei es absichtlich eine Dividende festgesetzt hat, während es an dem erforderlichen Reingewinn mangelt." Diese Enthüllungen sind in der That mehr als pikant. Die Direction einer Actiengesellschaft bezeichnet einen von eben dieser Actiengesellschaft ausgegebenen Jahresbericht als ein anonymes Schriftstück, das durch generatio aequivoca entstanden sei, denn das Mutter-Manuscript fehle. Und für den Fall, daß die Echtheit des Docu-